

Wussten Sie, dass ...

- es keine typischen Legastheniefehler wie Buchstabenvertauschungen, Buchstabenumstellungen oder Buchstabenauslassungen gibt?
Kinder mit LRS machen die gleichen Fehler wie andere Kinder auch, nur viel häufiger.
- LRS keine notwendige Folge von Teilleistungs- oder Wahrnehmungsstörungen ist?
Legastheniker schneiden in entsprechenden Tests keineswegs schlechter ab als gute LeserInnen und RechtschreiberInnen.
- eine Unterscheidung zwischen "echten Legasthenikern" und Kindern mit normalen Lese-Rechtschreibschwächen, diagnostisch nicht aussagekräftig, therapeutisch nicht hilfreich und außerdem sozial schädlich ist?

Was können LehrerInnen tun?

Bei offensichtlichen Lese- und/oder Rechtschreibproblemen sind im Interesse der Betroffenen in allen Schularten die österreichischen schulrechtlichen Bestimmungen anzuwenden (siehe Leistungsbeurteilungsverordnung und Rundschreiben des bm:bwk 32/2001 zur Leistungsbeurteilung der Lese-Rechtschreibschwäche sowie Rundschreiben des LSR f. Tirol 9/2009: www.schulpsychologie.tsn.at).

Grundsätzlich gilt für alle Schularten und Schulstufen

- Betonung der Stärken, Ermutigung & Lob
- Lernunterlagen gut lesbar und strukturiert zur Verfügung stellen, Texte am PC verfassen lassen
- Laut LBVO sind für die Beurteilung von Schularbeiten in Deutsch die Bereiche Inhalt, Ausdruck, Sprachrichtigkeit und Schreibrichtigkeit in gleichem Ausmaß heranzuziehen.
- Mündliche Leistungen in Deutsch und lebenden Fremdsprachen haben denselben Stellenwert wie schriftliche. Eine positive **Gesamtbeurteilung** ist also auch möglich, wenn negative Leistungen bezüglich Schreibrichtigkeit durch positive mündliche Leistungen und Mitarbeit aufgewogen werden können.

Häufige Fragen

1. *Muss/kann ich eine/n LegasthenikerIn anders beurteilen?*

Die psychologische Feststellung, dass Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten bzw. Legasthenie vorliegt, schafft KEINE neue Rechtsgrundlage hinsichtlich der Beurteilung: Sowohl SchülerInnen mit als auch ohne Diagnose sind so zu beurteilen, wie es in der LBVO vorgesehen ist. Die Notwendigkeit einer intensiven Förderung ist aber gegeben. Der Erlass des bm:bwk (31/2001) weist darauf hin, dass bezüglich der Leistungsbeurteilung **verantwortungsbewusst** abzuwägen ist, inwieweit nur ein einzelner Leistungsbereich – nämlich die Schreibrichtigkeit – **bestimmend für die gesamte Bildungs- und Berufslaufbahn** eines jungen Menschen sein soll.

2. *Brauche ich ein Gutachten, um die LRS bei der Leistungsbeurteilung berücksichtigen zu dürfen?*

Spezielle Gutachten zum Zwecke einer besonderen Leistungsbeurteilung sind NICHT vorgesehen, siehe Frage 1.

3. *Brauche ich ein Gutachten, damit das Kind am Förderunterricht teilnehmen darf?*

Auch die Teilnahme am Förderunterricht ist **nicht** an ein schulpsychologisches Gutachten geknüpft.

Das Angebot der Schulpsychologie

- Psychologische Diagnostik und Beratung zur Unterstützung der Förderplanung
- Beratung von LehrerInnen über psychische Auswirkungen von Lernschwierigkeiten, Entwicklungsverzögerungen und Versagensängsten
- Beratung von LehrerInnen hinsichtlich Umgang mit und Unterstützung von betroffenen Kindern
- Beratung von Eltern bezüglich Fördermöglichkeiten

Quellen bm:ukk und LSR f. Tirol

LBVO §16: www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12119643

Rundschreiben des LSR f. Tirol 9/2009: Hinweise zur Leistungsbeurteilung des Landesschulrates für TIROL 2009

Rundschreiben des bm:bwk 32/2001 zur Leistungsbeurteilung der Lese-Rechtschreibschwäche